

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FESTSETZUNGEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN.

1.1 ENTLANG DEN WIRTSCHAFTSWEGEN IST IM BEREICH DER HIERFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN EINE BODENSTÄNDIGE GEHÖLZHECKE ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN. JE LAUFENDEN METER SIND DREI JE MINDESTENS 80 CM HOHE PFLANZEN (GEMESSEN OHNE BALLEN) ZU SETZEN
ZUGELASSENE PFLANZENARTEN:

LIGUSTER	LIGUSTUM VULGARE
WEISSDORN	CRATOEGUS MONOGYNA
HAINBUCHE	CARPINUS BETULUS
ROTBUCHE	FAGUS SYLVATICA

1.2 JE BAUGRUNDSTÜCK IST MINDESTENS EIN BAUM ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN. ZUGELASSENE BAUMARTEN UND MINDESTGRÖSSEN:

TRAUBENEICHE	QUERCUS PETRAEA	
ROTBUCHE	FAGUS SYLVATICA	
HAINBUCHE	CARPINUS BETULUS	HOCHSTAMM STAMMUMFANG MIND. 12 - 14 CM
EBERESCHE	SORBUS AUCUPARIA	
WINTERLINDE	TILIA CORDATA	
OBSTHOCHSTÄMME	STAMMHÖHE MIND. 160 - 180 CM STAMMUMFANG MIND. 7 CM	

DIE FESTSETZUNGEN NACH ABSATZ 1.1 UND 1.2 GELTEN FÜR FOLGENDE GRUNDSTÜCKE NICHT AM HEIDBERG, HAUS-NR. 18, 20 UND 22, UND DAS GRUNDSTÜCK VON -HARDENBERG- STRASSE, ECKE AM ZINNEBERG.

VON DER VERPFLICHTUNG ZUR BAUMPFLANZUNG KANN IM EINZELFALL BEFREIT WERDEN (§ 31 BauGB), WENN WEGEN DES GRUNDSTÜCKSZUSCHNITTS ODER SEINER GROSSE DIE BAUMPFLANZUNG UNZUMUTBAR WÄRE.

13 FÜR DIE ZEICHNERISCH FESTGESETZTEN ZU PFLANZENDEN BÄUME GILT ABSATZ 1.2 HINSICHTLICH DER ZUGELASSEN BAUMARTEN SINNGEMÄSS.

2. FESTSETZUNGEN ZU DEN FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT.

2.1 DIE FLÄCHE DER PARKANLAGE IST ZU MIND. 70% ALS WILDKRÄUTERWIESE ANZULEGEN. DER VERBUNDUNGSWEG VON STRASSENPLATZ ZU FREIER FELDFLUR IST ALS ALLEE ZU GESTALTEN, GEHÖLZAUSWAHL GEMÄSS ABSATZ 1.2.

2.2 IM BEREICH DER FLÄCHE VOR DER VORGEGEHEHENEN TRAFOSTATION IST EINE WILDKRÄUTERWIESE ANZULEGEN. AUF DIESER FLÄCHE ZULÄSSIG IST EINE ZUFAHRT ZU DER TRAFOSTATION IN RASENGITTERSTEINEN ODER ÄHNLICH WENIG BODENVERSIEGELNDER BAUWEISE. EBENFALLS SIND AUF DIESER FLÄCHE DREI BÄUME ZU PFLANZEN, GEHÖLZAUSWAHL GEMÄSS ABSATZ 1.2.

3. FESTSETZUNGEN ZUR VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

DAS OBERFLÄCHENWASSER (NIEDERSCHLAGSWASSER) VON DEN BEFESTIGTEN FLÄCHEN (INSBESONDERE DACHFLÄCHEN) IM BEREICH DER BAUGRUNDSTÜCKE IST AUF DEM JEWELIGEN GRUNDSTÜCK ZU VERSICKERN. DAS GILT NICHT FÜR FLÄCHEN, AUF DENEN DAS NIEDERSCHLAGSWASSER ERHEBLICH MIT SCHADSTOFFEN BELASTET WIRD, WIE INSBESONDERE KFZ-STELLPLÄTZE.

VORGESCHRIEBEN IST EINE SCHACHTVERSICKERUNG.

DER WIRKSAME MINDESTRAUMINHALT DES SCHACHTES BERECHNET SICH NACH FOLGENDER FORMEL:

$$V \text{ in m}^3 = \text{versiegelte Fläche in m}^2 \times 0,046 \text{ m.}$$

DER BODEN DES SICKERSCHACHTES IST MINDESTENS BIS AUF SANDIGEN ODER KIEBIGEN GRUND ZU FÜHREN.

DIE VERSICKERUNGSSCHÄCHTE SIND GEM. §14 I V.m. §23 BauVO ZULÄSSIG AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.

4. ALS FESTGESETZTER HÖHENBEZUGSPUNKT GILT DIE VORHANDENE NATÜRLICHE GELÄNDE-OBERFLÄCHE (§2 ABS.4 BauO NW)

5. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. §1 BauONW

ZWINGEND VORGESCHRIEBEN SIND GENEIGTE DÄCHER (AUSGENOMMEN GARAGEN), DIE DACHNEIGUNG MUSS MEHR ALS 20° BETRAGEN.

Dieser Plan wurde gemäß

§ 11 BauGB am 29.4.94
angezeigt.

Zu diesem Plan gehört die
Verfügung vom 11. Juli 94

Az.: 35.2.12-5101-2040/94

Köln, den 11. Juli 1994

Bezirksregierung-Köln
Im Auftrag

Schmitt



Seite 2